

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für unsere sämtlichen Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen:

1. Auftragsannahme

Aufträge und Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden jeglicher Art, auch diejenigen unserer Vertreter und Reisenden, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Bedingungen haben auch dann Geltung, wenn etwaigen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers nicht mehr ausdrücklich widersprochen wurde. Die in unseren Angeboten und Materialberechnungen genannten Mengen sind unverbindlich und vom Käufer nachzuprüfen. Unsere technischen Hinweise, seien sie schriftlich oder mündlich, erfolgen entsprechend dem Stand unseres Wissens und unserer Erfahrung. Eine Haftung hierfür können wir nicht übernehmen.

2. Preise

Unsere Preislisten und Angebote sind freibleibend und unverbindlich unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Bei Änderungen der unseren Preislisten und Angeboten zugrunde liegenden Materialpreise, Löhne und öffentlichen Abgaben behalten wir uns auch nach Vertragsabschluss eine Preisberichtigung vor. Unsere Preise gelten ab Werk. Frühere Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tag der jeweiligen Lieferung gültigen Listenpreis zuzüglich der Mehrwertsteuer. Bei Quadratmeterpreisen sind die Fugen eingeschlossen.

3. Verpackung

Soweit der Besteller keine besonderen Anweisungen bezüglich der Verpackung gibt, bleibt uns diese überlassen, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche herleiten könnte. Die Kosten für die übliche Verpackung (Folien- oder Wellpappenabdeckung) sowie das Bündeln sind im Preis eingerechnet; Spezialverpackungen werden grundsätzlich zusätzlich berechnet. Pool-Flachpaletten nach UIC 435-2 werden berechnet oder getauscht. Mitgelieferte Einweg-Verpackungen (Kartons, Folien etc.) werden im Rahmen der Verpackungsverordnung zurückgenommen. Für die Durchführung dieser Rücknahme haben wir mit INTERSEROH einen Vertrag (Nr. 26324) abgeschlossen. INTERSEROH wird unsere Verpackungen, soweit sie in Sammelbehältern bereitgestellt sind, von seinen Entsorgungsunternehmen abholen lassen. Die durch die Rücknahme und Verwertung entstehenden Kosten sind bereits von uns gezahlt! Lediglich die Bereitstellung von Containern ist von unseren Kunden selbst zu zahlen.

4. Versand

Der Versand geschieht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierbei geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, Fuhrunternehmer oder der Verladung der Ware auf das Transportmittel des Käufers die Gefahr auf den Käufer über. Für Transportschäden wie Bruch, Diebstahl etc. haften wir nicht. Für rechtzeitige Ankunft der Sendungen können wir keine Verbindlichkeiten übernehmen. Auf Wunsch des Bestellers besorgen wir die Versicherung des Transportes - einschließlich Bruch. Versicherungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung wie folgt zahlbar: in bar innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto. Skonto wird auf den reinen Warenwert zuzüglich Mehrwertsteuer gewährt. Skontoabzug entfällt, wenn noch weitere Forderungen aus mehr als 30 Tagen alten Rechnungen bestehen. Für Skonto ist entscheidend, wann die Gutschrift - auch bei Wechseln und Schecks - auf unserem Konto erfolgt. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungstermine sind wir berechtigt, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, ab Fälligkeitstag Verzugszinsen zu berechnen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskontierungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers sind alle unsere offestehenden, noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig.

6. Mengen-, Maß- und Gewichtstoleranzen

Die in der Bestellungsannahme genannten Stückzahlen dürfen von uns geändert werden, wenn die Art des Versandes oder der Verpackung es erfordern. Alle Maß- und Gewichtsangaben sind als durchschnittliche anzusehen. Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen sind aus fabrikatorischen Gründen gestattet.

7. Lieferzeit

Sofern eine Lieferzeit vereinbart ist, beginnt sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung des Auftrages. Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist unser Werk verlassen hat bzw. bei unverschuldeter Verhinderung des Versandes in unserem Werk bereitsteht. Bei Verkäufen für einen bestimmten Zeitraum, jedoch ohne Festsetzung der Menge, bleibt für jeden Abruf Vereinbarung über Mengen und Lieferfrist vorbehalten. Wir können die Lieferung aufschieben, ganz oder teilweise aufheben, wenn die Durchführung des Betriebes oder Versandes behindert oder unmöglich gemacht wird z. B. durch Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Feuer, Wasserschäden, Bruch und Fehlbrand und Eingriffe höherer Gewalt jeder Art bei uns oder einem unserer Unterlieferanten. Hierdurch begründete, verspätete oder aufgehobene Lieferungen geben dem Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt. Unbeschadet unserer Rechte aus einem Verzug des Käufers sind wir berechtigt, mit unseren Lieferungen so lange zurückzuhalten, wie der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist.

8. Mängelrügen

Unsere Erzeugnisse werden mit größter Sorgfalt nach dem neuesten Stand der Technik hergestellt. Sie sind jedoch trotzdem fabrikatorischen Zufällen unterworfen, die sich aus der Verschiedenheit der Rohstoffe, der zur Verwendung gelangenden sonstigen Vormaterialien und nicht überseh- und überwachbaren Einflüssen ergeben. Mängelrügen wegen Stückzahl, Maßen und Formen und Gewicht der Waren sind unverzüglich nach Erhalt der Ware zu machen. Andernfalls gelten die Waren als endgültig angenommen. Bemängelung der physikalischen Beschaffenheit kann nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Waren erfolgt. Nach Weiterversand der Waren durch den Käufer oder nach Weiterverarbeitung sind Mängelrügen nicht mehr zulässig.

Ansprüche aus etwaigen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Stücke beziehen. In dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Leistungen. Der Käufer kann für nachweislich fehlerhafte oder den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechende Ware in angemessener Zeit die Ausführung einer unberechneten Ersatzlieferung verlangen. Jede weitere Leistung, insbesondere Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, für zusätzliche Aufwendungen, Ein- und Ausbaurkosten, Folgeschäden aller Art oder dergleichen ist ausgeschlossen. Unsere Haftung bleibt der Höhe nach auf den Betrag des Gesamtaufpreises unserer Lieferung beschränkt. Gültig sind für beide Teile die deutschen Normenvorschriften. Eventuelle Stichproben sind gemeinsam zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

9. Gewährleistung

Wir leisten dafür Gewähr, dass unsere keramischen Erzeugnisse die Güteanforderungen der DIN EN 14 411 erfüllen. Für unsere grobkeramischen Erzeugnisse (stranggezogenen Platten) und trockengepressten Fliesen (Feinsteinzeug glasiert), einschließlich aller Formstücke, sowie für unsere Terrassenelemente garantieren wir die Frostbeständigkeit für 5 Jahre ab Lieferdatum. Bei einzelnen Platten der 1. Sortierung können fabrikations- und materialbedingte kleine Mängel, insbesondere geringe Form- und Farbabweichungen, auftreten. Sie gelten als nicht erheblich, soweit sie bei fachgerechter Verlegung das Gesamtbild des Belages nicht beeinträchtigen. Unsere Erzeugnisse in Minder-sortierung brauchen die technischen Anforderungen der DIN EN 14 411 nicht zu erfüllen. Liefere wir Minder-sortierung, sind wir von der Haftung für Mängel aller Art frei. Farbschwankungen können bei keramischen Erzeugnissen auftreten. Wir übernehmen daher keine Gewähr, dass die Lieferungen in der Farbe ganz gleichmäßig ausfallen oder mit den vorgelegten Handmustern, Mustertafeln und Abbildungen, die Durchschnittsproben sind, genau übereinstimmen.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt hat, das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug, bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, bei Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Konkurses über das Vermögen des Käufers können wir, ohne vom Vertrag zurückzutreten, Rückgabe der Sachen verlangen, wobei die Kosten des Rücktransportes vom Käufer zu tragen sind. Das gleiche gilt, wenn nach der Lieferung bei uns begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten, solange er nicht im Verzuge ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947/948 BGB. Der Käufer ist berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, die Waren in ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb zu veräußern, solange er nicht im Verzuge ist. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des jeweiligen Wertes der verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des von uns berechneten Preises der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder ein Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so tritt der Käufer bereits jetzt seine Forderungen aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag anteilmäßig an uns ab, und zwar in Höhe des von ihm berechneten Preises der Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, wie er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen. Auch soweit dies nicht geschieht, sind sie unser Eigentum und gesondert aufzubewahren. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und Zahlungen an uns zu verlangen. Der Käufer ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen.

11. Mustersendungen

Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Probemäßigkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungseignung nicht übernommen werden. Zeichnungen, Muster und andere Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und dürfen nicht Dritten, insbesondere nicht mit uns im Wettbewerb stehenden Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Wunsch zurückzugeben.

12. Rücknahme

Für vom Käufer zu viel bestellte oder sonst nicht benötigte Ware besteht für uns keine Rücknahmeverpflichtung.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Staudt/Westerwald.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird hierdurch Montabaur bzw. Koblenz ausdrücklich vereinbart. Montabaur bzw. Koblenz ist auch für den Fall als zuständiges Gericht vereinbart, wenn der Käufer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Des Weiteren gilt § 38 ZPO.

15. Unwirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung unwirksam, so tritt an deren Stelle im Rahmen des rechtlich Zulässigen das wirtschaftlich Gewollte.